

### Rechtsauskunft

#### Datumsangabe in Schlusszeugnissen

---

##### Sachverhalt:

Die Schlussprüfungsreglemente bestimmen, beispielsweise in Art. 21 des Maturitätsprüfungsreglements des Gymnasiums (SchBl 1998, Nr. 7-8), den Inhalt des Maturitätsausweises. So muss im Ausweis mitunter «die Angabe der Zeit, während welcher die Inhaberin oder der Inhaber die Schule besucht hat, mit dem genauen Datum des Eintritts und des Austritts» enthalten sein.

Wie ist diese Bestimmung zu handhaben, zumal Eintritt/Austritt und die Besuchsdauer leicht voneinander abweichen? Welches Datum ist als Ausstellungsdatum zu wählen?

---

##### Rechtslage:

Bei anderen Fragen (Alterslimite, Ausbildungszulage usw.) wird auf die Definition des Schuljahres gemäss Mittelschulgesetz (sGS 215.1; abgekürzt MSG) abgestellt. Danach beginnt das Schuljahr am 1. August und endet am 31. Juli (Art. 28 MSG). Der Besuch beginnt mit dem Unterrichtsstart nach den Sommerferien und endet mit dem Unterrichtsende vor den Sommerferien; diese Daten ändern sich von Jahr zu Jahr. Mit Blick auf eine möglichst einfache Handhabung ist zu empfehlen, im Maturitäts- bzw. Fachmittelschulenausweis als Eintritts- und Austrittsdatum den 1. August und den 31. Juli aufzuführen.

Formell wird die Erteilung des Ausweises an der Prüfungskonferenz beschlossen (Verfügungserlass). Erteilt wird der Ausweis normalerweise aber an der Abschlussfeier (Verfügungszustellung). Da im Unterschriftenblock nur ein Datum möglich ist, sind für das Ausstellungsdatum beide Varianten möglich.

---

##### Rechtsgrundlage:

erwähnt

---

ko, yb / 22. Juli 2011, geprüft ha / Juli 2022